

PROTOKOLL

über die **ordentliche** und **öffentliche** Sitzung des

GEMEINDERATES

am **17. September 2020** im Sitzungssaal des Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrums

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Die Sitzungseinladung erfolgte am 11. September 2020 mittels Einladungskurrende bzw. E-Mail

Anwesende:

01) Bürgermeister	Ing. Kurt Wittmann
02) Vize-Bürgermeister	Hubert Gansch
03) GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger	04) GGR Karl Braunsteiner
05) GGR Karl Peter Bacher	06) GGR Marius Bica
07) GGR Karl Zöchbauer	08) -
09) GRⁱⁿ DI Andrea Moser	10) GR Michael Gruber
11) GR Christian Winter	12) GRⁱⁿ Cornelia Janker, BA
13) GRⁱⁿ Dr. Martina Haag	14) GR Ing. Bernhard Treitl
15) GR Manuel Grünbichler	16) GR Werner Schmit
17) GRⁱⁿ Denise Schartner, MSc	18) -
19) GR DI Christoph Wittmann	20) GR Johannes Blasl, MSc -
21) -	

Entschuldigt abwesend:

01) GRⁱⁿ Brigitte Siedl	02) GR Thomas Siedl
03) GRⁱⁿ Sandra Bieder	

Vorsitzender: Bürgermeister

Ing. **Kurt Wittmann**

Schriftführerin:

Eva-Maria Heindl

Die Sitzung war **öffentlich** und **beschlussfähig**.

Tagesordnung

- 01) **Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020**
- 02) **Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten**
- 03) **RABENSTEIN KG**
 - 0301) Marktplatz 5; Wohnungsvermietung
 - 0302) Nutzungsvereinbarung vom 4. Dezember 2014
- 04) **Preisliste für die Benützung des Veranstaltungssaales im GuK**
- 05) **Ferienbetreuung in der Volksschule Rabenstein; Tarife**
- 06) **Subventionsansuchen**
- 07) **Mountainbike-Verträge**
- 08) **Ehrenzeichen**
- 09) **Loitzenbach-Baustelle; Kostenerhöhung**
- 10) **Sanierung einer bestehenden Sohlschwelle; Vertrag mit der Republik Österreich**
- 11) **Baugrund Sternengasse; Kaufvertrag unter Beitritt der Gemeinde betreffend Wiederkaufsrecht bzw. Verlängerung des Baubeginnes**
- 12) **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes**
- 13) **Baulandmobilisierungsvertrag für Neuparzellierung Tradigist**
- 14) **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird nachstehend angeführter Tagesordnungspunkt behandelt:

- 01) **Personalangelegenheiten (PN 3016, 4003 und 4027)**

Herr Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie die ZuhörerIn stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 3. Arbeitssitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf genderspezifische Formulierungen verzichtet.
Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

TOP 01 Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020

Nachdem über Befragung durch Herrn Bürgermeister kein Änderungsantrag eingebracht wird, gilt sowohl das Protokoll über den öffentlichen Teil als auch jenes über den nicht öffentlichen Teil als genehmigt

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 02 Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten

Wie in der Bürgermeisterkonferenz vom 19. Juni 2020 mitgeteilt, bedarf es für die Auszahlung von freiwilligen Leistungen iSd § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 („Schulungsgelder“) als rechtliche Grundlage individueller Gemeinderatsbeschlüsse, in denen Höhe und die Empfänger dieser Beträge festgelegt und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mitgeteilt werden.

Es wird daher ersucht, aufbauend auf dem Parteiübereinkommen vom 16. April 2020, für das Jahr 2021 bis inkl. 2025 entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen und bis Jahresende 2020 an wahlen-gemeinden.bhpl@noel.gv.at zukommen zu lassen. Es besteht hierbei die Möglichkeit, bereits für die gesamten 5 Jahre einen Beschluss mit den jeweiligen Beträgen zu fassen (hierbei müsste eine aktuelle Einwohnerzahl oder jene nach der Registerzählung 2011 für alle Jahre herangezogen werden) oder jedes Jahr einen neuen Beschluss für das kommende Jahr zu fassen (hierbei kann die Einwohnerzahl jeweils aktualisiert werden).

Die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde wird mit dem im Parteiübereinkommen vom 16. April 2020 festgelegten Schlüssel multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16. April 2020 lautet für:

- 2021: 2,35 €
- 2022: 2,40 €
- 2023: 2,45 €
- 2024: 2,50 €
- 2025: 2,55 €

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020, für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatäre und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien einen Betrag aus Gemeindemitteln zu gewähren.

Für die Berechnung wird – so wie bisher – die Bevölkerungszahl nach der Registerzählung 2011 verwendet.

Berechnung

Einwohnerzahl (Bevölkerungszahl 2011): 2.403 Personen

Schlüssel 2021: 2,35 €

Mandate Gesamt: 21

2 Parteien im Gemeinderat:

- **ÖVP: 16 Mandate**

- **SPÖ: 5 Mandate**

$2.403 \times 2,35 \text{ €} = 5.647,05 \text{ €}$

$5.647,05 \text{ €} / 21 = 268,91 \text{ € pro Mandat}$

- **ÖVP: 268,91 € x 16 = 4.302,51 €**
- **SPÖ: 268,91 € x 5 = 1.344,54 €**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Sozialkasse, wird ermächtigt, die Schulungsgelder von den im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteilen einzubehalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 03 RABENSTEIN KG

TOP 0301 Marktplatz 5; Wohnungsvermietung

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Firma Schreiner IT gerne eine Zweigstelle in Rabenstein an der Pielach eröffnen möchte. Ein Raum der Wohnung, Marktplatz 5, würde sich dazu anbieten. Die Kosten für die Miete belaufen sich auf 100 € exkl. USt und zzgl. Betriebskosten.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020 und analog des am selben Tage in der Sitzung des Beirates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG gefassten Beschlusses, die Erstellung eines Mietvertrages für die Firma Schreiner IT in der Höhe von 100 € exkl. USt und zzgl. Betriebskosten.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 0302 Nutzungsvereinbarung vom 4. Dezember 2014

Im Jahr 2010 wurden mit Sacheinlagevertrag die Grundstücke für die Sanierung des FF-Hauses in der Mariazeller Straße 10 in die KG eingebracht. Im Zuge des Jahresabschlusses 2013 wurde von der nunmehrigen BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft (damals ks) darauf hingewiesen, dass die Sacheinlage des FF-Hauses mit gesamt 12.637 m² erfolgt ist und es wurde eine Nutzungsvereinbarung über die übrigen Liegenschaften übermittelt, welche 2014 im KG-Beirat und im Gemeinderat beschlossen wurde. Dabei wurde jedoch übersehen, dass im Sacheinlagevertrag nicht die erwähnten 12.637 m² übertragen wurden, sondern tatsächlich richtigerweise nur die Grundstücke 47/1 und .353 mit einer Fläche von 3.697 m². Somit ist die Nutzungsvereinbarung falsch abgeschlossen worden, da hier Grundstücke enthalten sind, welche nie der KG gehört haben.

Nach Rücksprache mit der BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist diese Nutzungsvereinbarung vom 4. Dezember 2014 mit Beschluss aufzuheben und auf die richtige Fläche von 3.697 m² bzw. auf die Grundstücke 47/1 und .353, welche auch laut Sacheinlagevertrag an die KG übergeben wurden, abzuändern.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020 und analog des am selben Tage in der Sitzung des Beirates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG gefassten Beschlusses, die Aufhebung des Beschlusses der Nutzungsvereinbarung vom 4. Dezember 2014 und genehmigt die im Entwurf vorliegende Nutzungsvereinbarung in der vorliegenden Form.

***Nutzungsvereinbarung
abgeschlossen zwischen***

1) der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG

einerseits und

2) der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Funktionäre, andererseits

wie folgt:

Erstens: Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG ist auf Grund des not. Sacheinlagevertrages vom 27. Oktober 2010, Geschäftszahl 792 des öffentlichen Notars Mag. Alexander Winkler, Eigentümer der Liegenschaft „Feuerwehrhaus“ zu deren Gutbestand die Grundstücke Nummer 47/1 und .353 mit einer Fläche von 3.697 m² gehören. Mit diesem Sacheinlagevertrag wurden die Aufgaben für die Bewirtschaftung der obigen Grundstücke an die vorgenannte Kommanditgesellschaft übertragen.

Zweitens: Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG räumt hiermit rückwirkend der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach für die Grundstücke Nr. 47/1 und .353 die Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes gemäß §§ 504 ff ABGB, verbunden mit dem Recht der ausschließlichen Nutzung dieser Liegenschaften ein und die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach erklärt die Annahme.

Drittens: Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht gilt auf die Dauer des Bestandes der Kommanditgesellschaft, also so lange eingeräumt, als die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG im Firmenbuch eingetragen ist.

Viertens: Auf Dauer dieses Gebrauchs- und Nutzungsrechtes trägt die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach die laufende Erhaltung bzw. Bewirtschaftung der Liegenschaften.

Fünftens: Die Übergabe und Übernahme der Grundstücke erfolgt ab Sacheinlage. Ab diesem Zeitpunkt stehen die Nutzungen und Lasten der Gemeinde zu.

Sechstens: Festgestellt wird, dass diese Nutzungsvereinbarung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach am 17. September 2020 beschlossen und genehmigt wurde.

Siebentens: Die Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag gehen auf Seiten beider Vertragsteile auf deren Rechtsnachfolger über.

Achtens: Änderungen und Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Neuntens: Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 04 Preisliste für die Benützung des Veranstaltungssaales im GuK

Die Preisliste für die Vermietung des Veranstaltungs- bzw. Konzertsaaes sowie des Raben-Saaes wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2011 erstmalig beschlossen und seither nicht angepasst.

In dem mit 28. August 2019 datierten Bericht über die durch Mitarbeiter der Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vorgenommene Gebarungseinschau erscheinen sowohl die Auslastung wie auch die festgelegten „Raumerhaltungsbeiträge“ überaus niedrig. Bei der Führung des Gemeinde- und Kulturzentrums ist auf Anraten der Gemeindeaufsicht unter anderem zu beachten, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, den Abgang durch eine höhere Auslastung und angemessene Nutzungsentgelte erheblich zu reduzieren.

bisher:

Raumerhaltungsbeitrag (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer)

	Anmietung durch Rabensteiner Veranstalter	Anmietung durch externer Veranstalter	Anmietung durch Krassnig Rabensteiner Auftraggeber	Anmietung durch Krassnig externer Auftraggeber
VA mit Eintritt (inkl. Bälle)	100 € + BK	250 € + BK	100 € + BK	250 € + BK
VA mit freiwilligen Spenden	50 € + BK	150 € + BK	50 € + BK	150 € + BK
VA ohne Eintritt z.B.: Vorträge von Vereinen, Jahreshauptversammlungen usw.	BK	100 € + BK	BK	100 € + BK
Geschlossene Veranstaltung mit Tanz z.B. Hochzeit usw.			100 € + BK	250 € + BK
Geburtstagsfeier, Busreisen, Zehrung, Weihnachtsfeier, Bauernkammer, Gasthausbetrieb usw. alles ohne Tanz			50 € + BK	100 € + BK
Kaution für Tanzveranstaltungen	250 €	250 €	250 €	250 €
Technik (Beamer, Mikro usw.)	25 €	25 €	25 €	25 €
Bühnenbeleuchtung	25 €	25 €	25 €	25 €
Tiefgarage (Teilflächenverwendung für Bar)	50 €	50 €	50 €	50 €
Raben Saal bis 4 Std	5 €	10 €	5 €	10 €
Raben Saal über 4 Std pro Tag	10 €	20 €	10 €	20 €
Saalvorbereitung durch Gemeinde (Tische und Sessel) pro angefangener Stunde	25 €	25 €	25 €	25 €

Bei Bewirtung erfolgt die Betriebskostenverrechnung über Herrn Krassnig.

Ohne Bewirtung (eigene Versorgung im geringen Umfang z.B. Proben, kleine Versammlungen, kein externes Catering) erfolgt die Betriebskosten- und Miet-Abrechnung über den Veranstalter.

Private Feiern ohne Bewirtung (Krassnig-Team) sind nicht vorgesehen.

Die Betriebskosten werden, sofern der Gastwirt (Krassnig) die Schank aufgrund der Veranstaltung betreibt, von diesem bezahlt. Der Raumerhaltungsbeitrag ist vom Veranstalter zu entrichten. Das kann wahlweise der Gastwirt selbst sein (z.B. Hochzeit, Zehrung, Geburtstagsfeiern udgl.) oder ein Verein, eine Organisation oder Institution usw.

Wird bei einer Veranstaltung der Gastwirt nicht benötigt, so sind die Betriebskosten vom Veranstalter zu entrichten.

Eine genaue Beschreibung zur Saalbenützung betreffend der Verwendung von Technik, Eigenbuffet, z.B. bei begrenzter Personenanzahl usw., wird gesondert ausgearbeitet.

In versicherungsrechtlicher Hinsicht erläutert Herr Bürgermeister, dass allfällige Schäden am bzw. im Mietobjekt (z.B. Vorhang, technische Einrichtungen udgl. im VA-Saal bzw. im Raben-Saal) nur durch eine entsprechende Privathaftpflicht des Verursachers gedeckt oder aus eigener Tasche des Veranstalter bzw. Mieters zu bezahlen sind.

neu (Erhöhung von 20 %)

Raumerhaltungsbeitrag (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer)

	Anmietung durch Rabensteiner Veranstalter	Anmietung durch externer Veranstalter	Anmietung durch Krassnig Rabensteiner Auftraggeber	Anmietung durch Krassnig externer Auftraggeber
VA mit Eintritt (inkl. Bälle)	120 € + BK	300 € + BK	120 € + BK	300 € + BK
VA mit freiwilligen Spenden	60 € + BK	180 € + BK	60 € + BK	180 € + BK
VA ohne Eintritt z.B.: Vorträge von Vereinen, Jahreshauptversammlungen usw.	BK	120 € + BK	BK	120 € + BK
Geschlossene Veranstaltung mit Tanz z.B. Hochzeit usw.			120 € + BK	300 € + BK
Geburtstagsfeier, Busreisen, Zehrung, Weihnachtsfeier, Bauernkammer, Gasthausbetrieb usw. alles ohne Tanz			60 € + BK	120 € + BK
Kaution für Tanzveranstaltungen	300 €	300 €	300 €	300 €
Technik (Beamer, Mikro usw.)	30 €	30 €	30 €	30 €
Bühnenbeleuchtung	30 €	30 €	30 €	30 €
Tiefgarage (Teilflächenverwendung für Bar)	60 €	60 €	60 €	60 €
Raben-Saal bis 4 Std	6 €	12 €	6 €	12 €
Raben-Saal über 4 Std pro Tag	12 €	24 €	12 €	24 €
Saalvorbereitung durch Gemeinde (Tische und Sessel) pro angefangener Stunde	30 €	30 €	30 €	30 €

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020, die im Entwurf vorliegende Preisliste für die Benützung des Veranstaltungs- bzw. Konzertsaales sowie des Raben-Saales bzw. die entsprechend vorgeschlagene Tarifierhöhung um 20 %.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 05 Ferienbetreuung in der Volksschule Rabenstein; Tarife

In der Volksschule Rabenstein fand heuer erstmalig aufgrund der besonderen Gegebenheiten eine Ferienbetreuung statt und zwar in den 3 Wochen nach Schulschluss im Juli sowie in den 3 Wochen vor Schulbeginn im August. Für Volksschulkinder hat die Ferienbetreuung bisher im Kindergarten Rabenstein stattgefunden. Die Tarife wurden analog der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach angeboten:

1 bis 6 x	Betreuungsbedarf	78,00 €/3 Wochen
7 bis 9 x	Betreuungsbedarf	117,00 €/3 Wochen
10 bis 12 x	Betreuungsbedarf	156,00 €/3 Wochen
13 bis 15 x	Betreuungsbedarf	196,00 €/3 Wochen

Bei Familien mit zwei oder mehreren Kindern soll ein Nachlass von 20 % (beim 2. Kind) und 50 % (beim 3. Kind) gewährt werden.

Der Essensbeitrag beträgt inkl. Zustellungskosten 4,00 € pro Portion und kommt so wie auch das Essen im Kindergarten oder für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule von Steffi's Kaffee Lounge.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020, die Festlegung der Tarife für die Ferienbetreuung in der Volksschule Rabenstein wie folgt:

1 bis 6 x	Betreuungsbedarf	78,00 €/3 Wochen
7 bis 9 x	Betreuungsbedarf	117,00 €/3 Wochen
10 bis 12 x	Betreuungsbedarf	156,00 €/3 Wochen
13 bis 15 x	Betreuungsbedarf	196,00 €/3 Wochen

Bei Familien mit zwei oder mehreren Kindern soll ein Nachlass von 20 % (beim 2. Kind) und 50 % (beim 3. Kind) gewährt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 06 Subventionsansuchen

TOP 0601 The Greenhorns

Mit dem am 30. Dezember 2019 eingelangten Schreiben hat der „The Greenhorn's“ Country-, Western- und Bogensportverein um die Gewährung einer Subvention angesucht, mit der Begründung der derzeitigen finanziellen Lage. Zuletzt wurde im Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von 1.000 € und im Jahr 2016 in Höhe von 2.000 € gewährt.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 12. März 2020, eine Subvention von 750 € in Form von Gutscheinen an den „The Greenhorn's“ Country-, Western- und Bogensportverein zu gewähren.

Die dafür erforderliche Änderung der Haushaltsstelle 1/061-7573 soll im zu erstellenden 1. Nachtragsvoranschlag 2020 aufgenommen werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 0602 Naturfreunde

Die Naturfreunde Rabenstein haben mündlich bei Herrn Bürgermeister um die Gewährung einer Subvention angesucht, mit der Begründung, dass eine neue Muli angeschafft und ein Trinkbrunnen erbaut wurde.

Herr Bürgermeister hat den Vorstandsmitgliedern in der Sitzung vom 10. September 2020 vorgeschlagen, für die neue Muli eine Subvention in Höhe von 500 € und für den Trinkbrunnen ebenfalls eine Subvention in Höhe von 500 € zu gewähren.

Zur Information für alle Gemeinderatsmitglieder teilt GGR Karl Braunsteiner mit, dass die Pacht für die Naturfreunde in Höhe von 2.176,56 € (im Jahr 2020) auch von der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach bezahlt wird.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, eine Subvention in Höhe von 1.000 € an die Naturfreunde Rabenstein zu gewähren.

Die dafür erforderliche Änderung der Haushaltsstelle 1/061-757 soll im zu erstellenden 1. Nachtragsvoranschlag 2020 aufgenommen werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 07 Mountainbike-Verträge

Herr Bürgermeister berichtet über das Förderprojekt „MTB im Mostviertel“ und über das vom Verein Tourismus-IG Ybbstaler Alpen, durch Norbert Dürauer an die Gemeinden herangetragene Ersuchen um Unterlagen bzw. Infos betreffend der Mountainbike-Strecken, dies mit dem Hinweis auf die Fertigstellung bzw. Einreichung des Förderantrages für das MTB Projekt Mostviertel an die EcoPlus.

Damit die Strecken im Projekt erhalten bleiben wurde seitens unserer Gemeinde für die Geisbühel- und Kaiserkogel-Strecke im ersten Schritt für den Antrag der gesamte Schilderbedarf benötigt sowie die Verträge mit den Grundbesitzern, wo die Strecke verläuft. Der Schilderbedarf wurde abgeklärt und diese sind auch bereits geliefert. Die Verträge mit den Grundeigentümern sind noch nachzureichen.

Die Verträge wurden im Vorfeld durch Johann Brodtrager mit den Grundeigentümern abgeklärt bzw. besprochen.

Weiters gab es eine Zusammenkunft mit den Grundbesitzern und Norbert Dürauer von der MTG in der das Projekt ausführlich von Herrn Dürauer erklärt wurde und versichert wurde, dass das Land NÖ, die MTG sowie die Gemeinde sich laufend bemühen werden, das MTB Angebot im Dialog mit den Grundeigentümern zu erweitern um die Strecken attraktiv zu gestalten.

Es wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - wie im gesamten Mostviertel - jene Strecken in und rund um Rabenstein seitens der Gemeinde vertraglich mit den

betroffenen Grundeigentümern vereinbart werden, welche sie (grob fahrlässiges Handeln ausgenommen) schad- und klaglos halten sollen.

Es liegen im Entwurf Verträge mit den folgenden fünf Grundeigentümern vor:

Michael Janker, 3203 Rabenstein an der Pielach, Röhrenbach 11a/2, als Eigentümer der Parzellen 1082/2 und 1464/4, EZ 1309 bzw. 133, KG Rabenstein

Franz Kaiser, 3203 Rabenstein an der Pielach, Tradigist 41, als Eigentümer der Parzellen 1084, 1087/1, 1087/2, 1088/1, 1093, 1100/1, 1100/2, 1100/3, 1104 und 1105/1, EZ 181, KG Rabenstein

Christine Patscheider, 3203 Rabenstein an der Pielach, Deutschbach 17, als Eigentümerin der Grundstücke 518/2, 518/3, 518/4, 519 und 2891/1, EZ 321, KG Rabenstein

Bernhard Thalhammer, 3203 Rabenstein an der Pielach, Röhrenbach 12, als Eigentümer der Parzellen 1453, 1456 und 1457, EZ 326, KG Rabenstein

Florian Karner, 3203 Rabenstein an der Pielach, Deutschbach 18, als Eigentümer der Parzellen 525/1, 528/1 und 2891/2, EZ 54, KG Rabenstein

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020, die im Entwurf vorliegenden Verträge betreffend Mountainbikeweg mit den Grundeigentümern

Michael Janker, 3203 Rabenstein an der Pielach, Röhrenbach 11a/2, als Eigentümer der Parzellen 1082/2 und 1464/4, EZ 1309 bzw. 133, KG Rabenstein

Franz Kaiser, 3203 Rabenstein an der Pielach, Tradigist 41, als Eigentümer der Parzellen 1084, 1087/1, 1087/2, 1088/1, 1093, 1100/1, 1100/2, 1100/3, 1104 und 1105/1, EZ 181, KG Rabenstein

Christine Patscheider, 3203 Rabenstein an der Pielach, Deutschbach 17, als Eigentümerin der Grundstücke 518/2, 518/3, 518/4, 519 und 2891/1, EZ 321, KG Rabenstein

Bernhard Thalhammer, 3203 Rabenstein an der Pielach, Röhrenbach 12, als Eigentümer der Parzellen 1453, 1456 und 1457, EZ 326, KG Rabenstein

Florian Karner, 3203 Rabenstein an der Pielach, Deutschbach 18, als Eigentümer der Parzellen 525/1, 528/1 und 2891/2, EZ 54, KG Rabenstein

Als Vertragsgegenstand gestattet der jeweilige Grundeigentümer dem Betreiber, den im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Verlauf über die jeweils angeführten Parzellen als Mountainbikeweg zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, instandzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegerhalters zum Zwecke des Radfahrens.

Der vertragsgegenständliche MTB-Weg ist im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 08 Ehrenzeichen

Laut der Neufassung der Richtlinien über die Zuerkennung von Ehrenzeichen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach an verdiente Personen vom 15. Februar 2001 wären in Würdigung ihrer Verdienste um die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach die mit Ende der Funktionsperiode 2015 bis 2020 aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Mandatäre auszuzeichnen.

Joachim Knoll

Gemeinderat: 30.03.2005 – 05.04.2010

08.02.2017 – 26.02.2020 (insgesamt 8 Jahre)

Die Verleihung des bronzenen Ehrenzeichens an Joachim Knoll wurde bereits am 13. Dezember 2007 im Gemeinderat beschlossen und am 19. Jänner 2008 für seine Tätigkeit beim ASBÖ Rabenstein an diesen ausgehändigt.

Herr Bürgermeister bringt mündlich den Antrag ein, Joachim Knoll, aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit beim ASBÖ Rabenstein, mit dem Ehrenzeichen in Silber auszuzeichnen.

Otto Buder

Gemeinderat: 01.12.1998 – 26.02.2020 (insgesamt 21 Jahre, 3 Monate)

Die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens an Otto Buder wurde bereits am 26. März 2015 im Gemeinderat beschlossen und am 15. Jänner 2016 für seine 16,5 Jahre andauernde Funktionsdauer im Gemeinderat an diesen ausgehändigt.

Herr Bürgermeister bringt mündlich den Antrag ein, Otto Buder, aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr Rabenstein sowie seinem Engagement als Mitglied des Prüfungsausschusses und als Geschäftsführer der Firma Buder mit dem Ehrenring auszuzeichnen.

Ing. Herbert Schwaiger

Gemeinderat: 30.03.2005 – 06.04.2010

Gemeindevorstand: 07.04.2010 – 26.02.2020

Die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens an Ing. Herbert Schwaiger wurde bereits am 26. März 2015 im Gemeinderat beschlossen und am 15. Jänner 2016 für seine 10 Jahre andauernde Funktionsdauer im Gemeinderat und Gemeindevorstand an diesen ausgehändigt.

Herr Bürgermeister bringt mündlich den Antrag ein, Ing. Herbert Schwaiger, aufgrund seines jahrelangen Engagements als geschäftsführender Gemeinderat sowie als Geschäftsführer der Firma Anzenberger und dem dadurch sehr guten Entgegenkommen für die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, mit dem Ehrenring auszuzeichnen.

Manfred Liedl**Ehrenzeichen in Bronze**

Gemeinderat: 19.02.2015 – 26.02.2020 (insgesamt 5 Jahre)

Sabrina Kalteis**Ehrenzeichen in Bronze**

Gemeinderätin: 19.02.2015 – 26.02.2020 (insgesamt 5 Jahre)

Josefa Karner**Ehrenzeichen in Silber**

Gemeinderätin: 06.04.2010 – 26.02.2020 (insgesamt 10 Jahre)

Edith Sommerauer, BSc**Ehrenzeichen in Silber**

Gemeinderätin: 06.04.2010 – 26.02.2020 (insgesamt 10 Jahre)

Oskar Brunnelechner (1947)**Ehrenring**Gemeinderat: 17.06.1994 – 26.02.2020 (insgesamt 25 Jahre, 8 Monate)
(davon Obmann des Prüfungsausschusses von 2005 bis 2020)

Die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens an Oskar Brunnelechner wurde bereits am 26. März 2015 im Gemeinderat beschlossen und am 15. Jänner 2016 für seine 21 Jahre andauernde Funktionsdauer im Gemeinderat an diesen ausgehändigt.

Johann Moderbacher**Ehrenring**

Gemeinderat: 18.04.1997 – 29.03.2005

Gemeindevorstand: 30.03.2005 – 26.02.2020

Die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens an Johann Moderbacher wurde bereits am 26. März 2015 im Gemeinderat beschlossen und am 15. Jänner 2016 für seine 18 Jahre andauernde Funktionsdauer im Gemeinderat und Gemeindevorstand an diesen ausgehändigt.

Ing. Wilfried Böhm**Ehrenring**

Gemeindevorstand: 20.04.1990 – 26.02.2020

Die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens an Herrn Ing. Wilfried Böhm wurde bereits am 26. März 2015 im Gemeinderat beschlossen und am 15. Jänner 2016 für seine 25 Jahre andauernde Funktionsdauer im Gemeindevorstand an diesen ausgehändigt.

Gottfried Auer**Ehrenring**

Gemeinderat:	06.05.1987 – 19.04.1990
Gemeindevorstand:	20.04.1990 – 31.12.1997
Vize-Bürgermeister:	21.04.2000 – 12.01.2012
Gemeindevorstand:	12.01.2012 – 26.02.2020

Das goldene Ehrenzeichen an Herrn Gottfried Auer wurde bereits im Jahre 1998 aufgrund seines kurzfristigen Ausscheidens aus dem Gemeinderat (mit Wirksamkeit 31.12.1997) verliehen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, eine Ehrenzeichenverleihung an die zwischenzeitlich aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen und nachstehend angeführten Personen:

Manfred Liedl	Ehrenzeichen in Bronze
Sabrina Kalteis	Ehrenzeichen in Bronze
Josefa Karner	Ehrenzeichen in Silber
Edith Sommerauer, BSc	Ehrenzeichen in Silber
Joachim Knoll	Ehrenzeichen in Silber
Oskar Brunnlechner (1947)	Ehrenring
Johann Moderbacher	Ehrenring
Ing. Wilfried Böhm	Ehrenring
Gottfried Auer	Ehrenring
Ing. Herbert Schwaiger	Ehrenring
Otto Buder	Ehrenring

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 09 Loitzenbach-Baustelle; Kostenerhöhung

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2020 von Herrn Bürgermeister berichtet, hat die Wildbach- und Lawinenverbauung die Kostenschätzung noch einmal überarbeitet. Im Schreiben vom 29. April 2020 wurde die Gemeinde über die Kostenerhöhung informiert. Nun belaufen sich die Kosten auf 4,55 Mio. €, anstatt der geplanten 3,3 Mio. €. Das ist eine Preissteigerung von 1,25 Mio. €. Begründet wurde diese Kostenerhöhung mit

- Erhöhte Kosten für die Umfahrungsstraße
- Neugestaltung der Bahnhofstraße von 5,5 m auf 6,25 m Breite
- Geländer Bahnhofstraße
- Stahlbetonkүнette – Niederwasserrinne in Grobsteinschlichtung in Beton
- Sicherung Mühlbach-Querung mit Grobsteinschlichtung mit Beton

- Sicherung Dorf-Au Straße Grobsteinschlichtung mit Beton
- Verlegung Leitungen

Für die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach entspricht diese Kostenerhöhung einem Interessentenbeitrag von 25 % in Höhe von 312.500 €.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020, die Genehmigung des zusätzlichen Erfordernisses sowie die Bewilligung eines 25 %igen Interessentenbeitrages nach dem seinerzeit festgelegten Finanzierungsschlüssel in Höhe von 312.500 €.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 10 *Sanierung einer bestehenden Sohlschwelle; Vertrag mit der Republik Österreich*

Für die geplante Sanierung einer bestehenden Sohlschwelle, Grundstück Nr. 2906/1, KG Rabenstein, ist auch der Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich erforderlich aufgrund Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut.

Herr Bürgermeister bringt den Vorstandsmitgliedern die entsprechende Vertragstextierung, übermittelt von der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung datiert mit 20. August 2020, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Kosten für die Errichtung der Sohlschwelle übernimmt der Pielachwasserverband.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 30. Juli 2020, die Zustimmung zu dem Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, im Konkreten betreffend die Sanierung, Bestand und Erhaltung einer umgebauten Sohlschwelle direkt flussauf der Einmündung des Loitzenbaches in die Pielach in der vorliegenden Textierung.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 11 *Baugrund Sternengasse; Kaufvertrag unter Beitritt der Gemeinde
betreffend Wiederkaufsrecht bzw. Verlängerung des Baubeginnes***

Herr Bürgermeister berichtet über den im Entwurf vorliegenden und von Notar Dr. Florian Binder erstellten Kaufvertrag betreffend Liegenschaft Sternengasse 1 zwischen Mag. Evelyn Lengauer, 3202 Hofstetten-Grünau, Kovalinastraße 1/15, als Verkäuferin und Thomas Zöchling, 3202 Hofstetten-Grünau, Mariazeller Straße 17, als Käufer unter Beitritt der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach im Hinblick auf Punkt V. Wiederkaufsrecht:

„Ob dem Kaufobjekt ist grundbücherlich einverleibt:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | a | 3748/2015 5017/2015 5018/2015 5019/2015
WIEDERKAUFSRECHT hins Gst 2449/10
gem Punkt VI: Baulandmobilisierungvertrag 2014-12-11
für Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach |
| | b | 5019/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 661 |
| 2 | a | 5019/2015
WIEDERKAUFSRECHT hins Gst 2449/10
gem Punkt X. Kaufvertrag 2015-05-06
für Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach |

Die diesem Vertrag beitretende Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach erklärt, keine Einwände gegen den vorliegenden Kaufvertrag zu haben.

Zunächst wird festgestellt, dass das ältere Wiederkaufsrecht C-LNR 1 gelöscht werden soll.

Hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes gemäß Kaufvertrag vom 06.05.2015 (C-LNR 2) wird vereinbart, dass der Käufer dieses unter ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach übernimmt, wobei jedoch zwischen dem Käufer und der Wiederkaufsberechtigten (= Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach) folgende Abweichung vereinbart werden:

- Der Fristenlauf für dieses Wiederkaufsrecht wird dergestalt abgeändert, dass
 - der Antrag auf Baubewilligung bis zum Ablauf des 31.12.2022 bei der zuständigen Behörde eingebracht wird,
 - der Keller mit Decke oder ein Fundament für das zu errichtende Wohnhaus binnen zwei Jahren ab Erteilung der Baubewilligung errichtet wird und
 - die Fertigstellung binnen fünf Jahren ab Erteilung der Baubewilligung erfolgt.
- Bei Ausübung des Wiederverkaufsrechtes ist nicht der Kaufpreis laut seinerzeitigem Kaufvertrag, sondern entsprechend dem nunmehrigen Kaufvertrag (sohin € 68.500,-- zuzüglich seinerzeit vereinbarter Wertsicherung berechnet ab dem Tag der allseitigen Vertragsunterfertigung) zu erstatten.
- Alle übrigen Bestimmungen des angeführten Wiederkaufsrechtes bleiben unverändert aufrecht.

Es wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Abänderungen vereinbart. Aus diesem Grund wird vereinbart, das derzeit bestehende Wiederkaufsrecht C-LNR 2 im Grundbuch zu löschen und ein Wiederkaufsrecht gemäß diesem Vertragspunkt (in Verbindung mit dem Wiederkaufsrecht gemäß Kaufvertrag vom 06.05.2015 neu im Grundbuch einzuverleiben.

Mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages entlässt die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Evelyn Lengauer aus der persönlichen Haftung für das eingangs angeführte Wiederkaufsrecht bzw. die diesbezügliche Bauverpflichtung.“

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, die Genehmigung des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zwischen Mag. Evelyn Lengauer, 3202 Hofstetten-Grünau, Kovalinastraße 1/15, als Verkäuferin und Thomas Zöchling, 3202 Hofstetten-Grünau, Mariazeller Straße 17, als Käufer unter Beitritt der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach im Hinblick auf Punkt V. Wiederkaufsrecht.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 12 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes

TOP 1201

Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die von DI Dr. Herbert Schedlmayer vom 20. Februar 2020 vorliegende Abänderung des Flächenwidmungsplanes zur Gänze zur Kenntnis. In der folgenden Abschrift sind die Abbildungen nicht enthalten:

ALLGEMEINES

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach wurde am 29.6.2006 vom Gemeinderat beschlossen und besteht aus einem Flächenwidmungsplan und einem Örtlichen Entwicklungskonzept samt Verordnungstext.

Der Flächenwidmungsplan liegt auf digitaler Basis vor und wurde zuletzt am 22.8.2019 geändert. Die Grundkarte weist den Stand 2020 auf.

Gemäß § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 sind bei der Änderung Örtlicher Raumordnungsprogramme jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten und darzustellen, soweit dies nicht bereits in einem verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept enthalten ist und dieses jünger als 10 Jahre ist.

Bevölkerungsentwicklung

Seit dem Jahre 1991 ist die Bevölkerungszahl von 2.367 Einwohner auf 2.565 Einwohner im Jahr 2019 gestiegen. Dies war eine Bevölkerungszunahme von 8,3 % oder 201 Einwohnern in 26 Jahren.

Besonders stark war das Wachstum seit 2011: 161 zusätzliche Einwohner!

Die Bevölkerungsentwicklung war seit 1991 durch eine stetige Steigerung an Einwohnern gekennzeichnet. Damit lag die Gemeinde Rabenstein zwar deutlich unter dem Landesdurchschnitt von Niederösterreich (x13 %) und auch unter dem Bezirksdurchschnitt (+19 %), jedoch im Vergleich zu den südlichen Gemeinden des Pielachtales noch wesentlich besser (Kirchberg/Pielach: 0,8 %; Loich: - 6,5 %; Frankenfels: - 6 %).

Abb.

Naturgefahren – Hochwässer

Seit der Erlassung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Jahre 2006 haben sich die Verhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Hochwassergefährdung nicht geändert. Das Hochwasser konzentrierte sich auf den Bereich des Pielachtales und des Tradigistbaches.

Abb.

Naturgefahren – Gefahrenzonenplan

Der Gefahrenzonenplan (Wildbach- und Lawinenverbauung) wurde überarbeitet (Gefahrenzonenplan Rabenstein an der Pielach – Revision 2017).

Die abgegrenzten Gefahrenzonen sind im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.

Abb.

Naturgefahren – Rutsch- und Sturzprozesses (Geogene Gefahrenhinweiskarte)

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag die geogene Gefahrenhinweiskarte noch nicht vor: Diese zeigt für Rabenstein zahlreiche rutsch- und steinschlaggefährdete Bereiche, die jedoch für eine Bebauung ohnedies nicht in Frage kämen.

Abb.

Naturgefahren – Hangwässer/Oberflächenwässer (Hangwasserkarte)

Ein neues Tool im NÖ-Atlas ist die sogenannte „Hangwasserkarte“. Diese zeigt Fließwege auf, die bei Starkregenereignissen Auswirkungen auf die angrenzende Baulandflächen haben können.

Abb.

Baulandbilanz

Abb.

Die Reserven von unbebauten Wohnbaulandflächen lag im Jahre 2017 noch bei 24,7 % oder 19,42 ha, und ist bis heute auf 21,2 % oder 16,43 ha zurückgegangen.

Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes wird sich die Baulandreserve für Wohnbauland geringfügig erhöhen (von 16,43 ha auf 17,21 ha, das sind 0,78 ha). In Prozenten ausgedrückt, erhöht sich die Baulandreserve von 21,2 % auf 22,0 %, liegt damit jedenfalls noch unter dem Wert von 2017 (24,7 %).

Die Differenz der bebauten Wohnbaulandflächen von 61,12 ha auf 60,97 (0,15 ha) ergibt sich durch geringfügige und kleinräumige Änderungen der Widmungsgrenzen.

Interessant ist jedenfalls der Vergleichswert des bebauten Wohnbaulandes zwischen 2017 und heute, der immerhin ein Plus von 1,85 ha ergibt: Dies bedeutet, dass innerhalb von 2 Jahren 1,85 ha Wohnbauland konsumiert wurden.

Der Zuwachs von ca. 1,85 ha an bebautem Wohnbauland innerhalb von 2 Jahren zeigt, dass die Bautätigkeit in Rabenstein relativ stark war. Die Bevölkerungsentwicklung lag bei 32 zusätzlichen Einwohnern.

Insgesamt ist die Nachfrage nach Bauplätzen weiterhin groß, kann jedoch infolge der mangelnden Verfügbarkeit nicht in dem Ausmaß befriedigt werden, als er aus Sicht der Gemeinde wünschenswert wäre.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Änderungspunkt 1

KG Rabenstein

Grdst. 17/3, 18, 22/2

Umwidmung von Grünland-Spielplatz auf Bauland-Kerngebiet
von Grünland-Freihaltefläche auf Grünland-Spielplatz

Örtliche Situation

Die umzuwidmenden Flächen befinden sich im Ortszentrum von Rabenstein, zwischen der Bundesstraße und der Pielach.

Abb.

Der Kindergarten liegt außerhalb des HW 100, ebenso der bestehende Spielplatz. Nach Norden hin befindet sich ein Garten der – obwohl im Überflutungsgebiet liegend – als Spielplatz geeignet ist.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die derzeitige Spielplatzfläche nach Norden zu verlegen und als Bauland-Kerngebiet zu widmen. Die im Überflutungsgebiet liegende Fläche wird als Spielplatz gewidmet und gestaltet. Sie ist nicht nur für die Kindergartenkinder, sondern auch für die Allgemeinheit nutzbar, weil ein Zugang von Norden her, also vom Grünland aus, besteht.

Mit dieser Maßnahme wird es möglich, den Kindergarten auch baulich zu erweitern, was durch die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren notwendig werden wird.

Abb.

Die Maßnahme dient somit der Sicherstellung der sozialen Infrastruktur innerhalb der Gemeinde.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist jene Fläche, die nunmehr neu als Spielplatz gewidmet wird, wie folgt definiert:

Pielachnahe Uferzone – wichtiger Retentionsraum, keinerlei Bebauung, zentrumsnaher Grünraum für extensive Erholungsnutzung.

Die Standortwahl ergibt sich durch die unmittelbare Nachbarschaft zum bestehenden Kindergarten. Die Verfügbarkeit ist gegeben, sowohl für die bauliche Erweiterung des Kindergartens als auch für die Errichtung des Spielplatzes.

Die neu als Bauland zu widmenden Flächen weisen Baulandeignung auf: Sie liegen außerhalb des 100-jährlichen Hochwassers, schließen unmittelbar an bebautes Siedlungsgebiet an und sind infrastrukturell voll ver- und entsorgt. Sie sind weder steinschlag-, noch lawinen- oder rutschgefährdet, noch liegen sie in einer Zone mangelnder Tragfähigkeit oder hoch anstehenden Grundwassers. Auch befinden sich hier keine Altlasten. Der Standort liegt auch außerhalb von Störungseinflüssen, weil die Bundesstraße in ca. 100 m Entfernung verläuft.

Die Verkehrserschließung ist ausreichend, Ziele der Verkehrsverlagerung sind insofern berücksichtigt, als der Kindergarten mitten im Ortszentrum erweitert wird und nicht auf einem anderen peripheren Standort, der nicht gut zu erreichen wäre.

Natur- und Landschaftsschutzinteressen sind nicht berührt, das Ortsbild wird entsprechend berücksichtigt.

Änderungspunkt 2a

KG Rabenstein

Grdst. 2235

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet und Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 2b

KG Rabenstein

Grdst. 1830/1, 1830/8

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Anmerkung: Die Änderungspunkte 2a und 2 b sind gemeinsam zu betrachten

Örtliche Situation

Die Teilfläche 2a liegt in direktem Anschluss an ein bebautes Siedlungsgebiet im Königsbachtal.

Der an der Landesstraße liegende Teil ist noch geringfügig von der Gelben Wildbachzone berührt und wird deshalb nicht als Bauland, sondern als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Wildbachgefahr wurde in jüngster Zeit deutlich reduziert, weil im Oberlauf eines Gerinnes, welches in den Königsbach einmündet, ein Auffangbecken errichtet wurde. Dieses ist aus dem Luftbild deutlich zu erkennen.

Abb.

Die Teilfläche 2b liegt in einem Siedlungssplitter, der sich in einer deutlichen Kessellage befindet, die einerseits durch die hohe Straßenböschung der Bundesstraße 39, andererseits durch den bewaldeten Berghang im Süden ergibt.

In diesem Bereich spielt auch die Lärmbelastung durch die Bundesstraße eine gewisse Rolle, welche sich einschränkend auf die Wohnqualität auswirkt. Eine Erweiterung dieses Siedlungssplitters nach Osten zu war deshalb auch nie in Planung, bzw. wurden allfällige Widmungswünsche mit dem Argument der Lärmentwicklung und der Kessellage verworfen.

Es wird am östlichen Grundstück der nördliche, der Bundesstraße zugewandte Teil sowie der südliche, stark beböschte Teil dem Grünland zugeordnet.

Diese Maßnahme ist auch mit dem Grundeigentümer akkordiert.

Abb.

Planung und Änderungsanlass

Die umzuwidmenden Bereiche liegen in den Ortsteilen „Am Anger“ und in der Steinklamm. Es handelt sich dabei um Siedlungssplitter, die im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte mit einer Siedlungsgrenze zur Gänze umschlossen sind.

Es ist nunmehr geplant, einerseits eine kleine Teilfläche, die als Bauland-Agrargebiet geeignet ist, umzuwidmen, und im Gegenzug eine Fläche in Steinklamm dem Grünland zuzuordnen.

Abb.

Laut § 5 Abs. (1) Z.2. des Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ-Mitte, LGBl. 8000/76-0, ist eine Änderung der Siedlungsgrenze eines zur Gänze umschlossenen Baulandbereiches zulässig, wenn es zur Abrundung des Siedlungsgebietes dient und diese Widmung durch die Rückwidmung einer gleich großen unbebauten Baulandfläche im gleichen oder einem anderen Siedlungsteil, der ebenfalls mit einer solchen Siedlungsgrenze umgeben ist, ausgeglichen wird.

Abb.

Im konkreten Falle wird „Am Anger“ eine unbebaute Teilfläche im Norden des Siedlungsteiles dem Bauland-Agrargebiet zugeordnet werden und im Gegenzug eine flächengleiche Teilfläche im Siedlungsteil Steinklamm in Grünland rückgewidmet werden.

Das neu zu widmende Bauland-Agrargebiet umfasst eine Fläche von 1.190 m², das in Grünland zu widmende Bauland-Wohngebiet eine Fläche von 1.230 m². Damit ist die Bedingung des flächengleichen Tausches erfüllt.

Was die Frage der Baugrundeignung anlangt, so ist festzustellen, dass das neue Bauland außerhalb von Gefährdungsbereichen liegt (HW-100, Gefahrenzonen). Das bisherige Bauland in Steinklamm ist jedoch wesentlich stärkeren Lärmimmissionen ausgesetzt als das Grundstück im Königsbachtal. Außerdem liegt es in einem Geländekessel, der keine besonders guten Besonnungsverhältnisse zusässt.

Änderungspunkt 3

KG Rabenstein

Grdst. .223/1, 2233/1

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ild. Nr. 119 und Ild. Nr. 120)

Örtliche Situation

Diese beiden Objekte befinden sich unweit des unter Punkt 2a beschriebenen Siedlungssplitters „Am Anger“. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Landwirtschaft samt Ausnehmerhaus

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die beiden Objekte auf den o.a. Grundstücken als „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ auszuweisen.

Anlass ist die Beendigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Durch diese Umwidmung kann der Baubestand weiterhin gesichert werden.

Den Eigentümern wird ermöglicht, im Rahmen der Geb-Widmung auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewisse bauliche Maßnahmen zu treffen. Weitere Informationen sind den Geb-Datenblättern zu entnehmen.

Abb.

Die beiden Objekte liegen in der Gelben Gefahrenzone. Aus diesem Grunde wurde eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt, die in der Anlage beiliegt. Die Aussagen und Vorschriften der WLV sind Bestandteil des Geb-Datenblattes und bei allfälligen Bauverhandlungen verbindlich zu berücksichtigen.

Abb.

Änderungspunkt 4

KG Rabenstein

Grdst. 117/9, 117/12, 117/15, 119/6, 2882

Umwidmung von Bauland-Sondergebiet auf Bauland-Kerngebiet

Von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland-Kerngebiet darunterliegend Verkehrsfläche-öffentlich

Ergänzung des Zusatzes „Schulen“ beim Bauland-Sondergebiet

Örtliche Situation

Die umzuwidmende Fläche liegt im Ortszentrum von Rabenstein und ist noch unbebaut. Die Fläche befindet sich in Privateigentum und nicht im öffentlichen Eigentum der Marktgemeinde Rabenstein.

Die Fläche wird als Garten genutzt, wobei einige Nebengebäude (Garagen, Unterstände) bestehen.

Abb.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die bisher als Bauland-Sondergebiet gewidmete Baulandfläche als Bauland-Kerngebiet auszuweisen.

Gleichzeitig soll nach Süden zu ein Übergang über die Gemeindestraße geschaffen werden, um ein bestehendes Fitnesscenter mit einem geplanten Neubau nördlich der Straße verbinden zu können. Dazu sollen verschiedene Widmungen für übereinanderliegende Ebenen nach § 14 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 festgelegt werden:

Erdgeschoß bis 5 m Höhe: Verkehrsfläche

Obergeschoß: Bauland-Kerngebiet

Abb.

Als Änderungsanlass ist folgender anzusehen:

Die Volks- und Hauptschule Rabenstein wurde vor 21 Jahren saniert. Dabei wurde eine gemeinsame Lösung mit Hofstetten-Grünau gefunden, die bis heute besteht: Die Hauptschule (=Neue Mittelschule) ist geteilt, wobei sich die 1. und 2. Klasse in Hofstetten befinden und die 3. und 4. Klasse in Rabenstein am bestehenden Standort.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Schülerzahlen trotz mäßigem Bevölkerungswachstum konstant geblieben sind, was zweifelslos seine Ursachen im verstärkten Besuch von Mittelschulen in St. Pölten hat.

Aus diesem Grunde werden auch keine Erweiterungsflächen für künftige Schulbauten mehr benötigt, auch nicht die gegenständliche Fläche, die nunmehr in Kerngebiet umgewandelt wird.

Letztlich dient die Maßnahme der Änderung der Widmungsart von Sondergebiet auf Kerngebiet der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Freizeitangebotes in Rabenstein und Umgebung. Das Fitnesscenter wird derzeit sehr gut angenommen und benötigt zusätzliche Flächen für seine Erweiterung. Diese können innerhalb des Ortszentrums genutzt werden, was letztlich auch zu einer Aufwertung des Ortszentrums dient.

Änderungspunkt 5

KG Rabenstein

Grdst. 135/102, 135/107, 135/108

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Kerngebiet

Örtliche Situation

Der umzuwidmende Bereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Rabenstein. Und ist noch unbebaut. Nördlich schließen Wohnhäuser und auch ein Betrieb an, die Firma E-Norm Estrich- und BodenverlegungsGmbH.

Abb.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die im Anschluss an den Betrieb befindlichen Grundstücke als Bauland-Kerngebiet zu widmen, um neben der reinen Wohnungsnutzung auch gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Die Firma E-Norm musste ihren Lagerplatz verlegen, weil sich dieser im Überflutungsbereich befindet und benötigt daher Platz für die Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an ihr Betriebsareal. Da unmittelbar nördlich ebenfalls Bauland-Kerngebiet gewidmet ist, kann mit einer harmonischen Einfügung künftiger Bauten und Nutzungen in den Umgebungsbereich gerechnet werden.

Abb.

Änderungspunkt 6

KG Rabenstein

Grdst. 2466/19, 2468/1, 2468/7, 2468/8

Umwidmung von Grünland-Grüngürtel auf Bauland-Wohngebiet

Örtliche Situation

Die umzuwidmenden Flächen befinden sich nordwestlich des Ortszentrums von Rabenstein. Die im Flächenwidmungsplan dargestellten Grüngürtel existieren in der Natur nicht. Es handelt sich dabei im Norden (Grdst. 2466/19 und 2468/1) um Wiesenflächen, im Süden (Grdst. 2468/7 und 2468/8) teilweise um Böschungsflächen. Große Teile der bereits abgetretenen Verkehrsflächen sind Grünflächen (wie dies aus dem Luftbild hervorgeht)

Abb.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die der Straße zugewandten Grüngürtel dem Bauland-Wohngebiet zuzuordnen, weil durch den Bestand an Grünflächen im öffentlichen Gut ohnedies ein Abstand zur bestehenden und künftigen Wohnbebauung besteht.

Es war im übrigen keinerlei Funktionsbezeichnung festgelegt, was darauf schließen lässt, dass man vorausgehend diesen Grüngürtel als Abstand geplant hat und dieser nunmehr durch die Baulandgestaltung der Siedlung ohnedies besteht.

Abb.

Änderungspunkt 7

KG Rabenstein

Grdst. 1370/2, 1370/3

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ-ROG 2014 und Verkehrsfläche-öffentlich

Örtliche Situation

Der umzuwidmende Bereich liegt in Warth im Anschluss an bestehendes Wohngebiet. Der vordere, im Bauland-Wohngebiet liegende Teil ist bereits bebaut, der dahinter liegende Teil wird noch landwirtschaftlich genutzt.

Die Ver- und Entsorgung sowie die Verkehrserschließung des gesamten Gebietes erfolgt entlang der Landesstraße.

Abb.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, den an das bestehende Wohngebiet angrenzende Geländestreifen dem Bauland zuzuordnen. Die Erschließung erfolgt mittels einer Stichstraße (Neigung ca. 7%), von der aus mit Fahnen die geplanten Baugrundstücke erschlossen werden können.

Dazu wurde ein Parzellierungsentwurf erstellt, aus dem hervorgeht, dass insgesamt 3 neue Bauplätze geschaffen werden können. Überdies wird die im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte enthaltene Siedlungsgrenze berücksichtigt.

Abb.

Es handelt sich dabei um eine „erweiterte Siedlungsgrenze“, was soviel bedeutet, dass mit einer Ausdehnung der Baulandwidmung bis zu dieser Grenze gerechnet werden kann.

Die Widmung erfolgt mit vertraglicher Regelung, um eine rasche Bebauung auch sicherstellen zu können.

Abb.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept grenzt dieser Bereich unmittelbar an ein Siedlungserweiterungsgebiet an, für welches folgende Aussage getroffen wurde, die naturgemäß auch für den nunmehr umzuwidmenden Bereich gilt:

„TRADIGIST-DORF: Siedlungserweiterung als Kompensation für die mangelnde Entwicklungsfähigkeit von Tradigist – Bebauung und Erschließung in die Tiefe bis zur vorgegebenen Siedlungsgrenze“

Abb.

Somit steht die geplante Änderung im Einklang mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept im Sinne eines Änderungsanlasses nach § 25 Abs. (1) Z.5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014.

Die natürliche Baulandeignung ist im wesentlichen gegeben. Lediglich hinsichtlich der Hangwässer zeigt sich folgendes: In der Hangwasserkarte des NÖ-Atlas ist ein Fließweg eingetragen, der jedoch im Zuge der Siedlungsgestaltung in den bestehenden Güterweg, der sich nordwestlich befindet, abgeleitet werden kann.

Abb.

Auch die geogene Hinweiskarte zeigt, dass der umzuwidmende Bereich in einer weißen Fläche liegt, also nicht rutschgefährdet ist.

Abb.

Die Tragfähigkeit des Bodens ist gewährleistet, ebenso sind weder Altlasten noch Altablagerungen oder ähnliches bekannt.

Die Ver- und Entsorgung mit Kanal und Wasser ist leicht herzustellen, weil die Infrastruktur im Zuge der Landesstraße verläuft und der gesamte Siedlungsbereich zwischen Tradigist und Warth angeschlossen ist.

Abb.

Die Verkehrslösung mit der Stichstraße samt Umkehrplatz stellt zweifellos die sparsamste Lösung für die Erschließung dieser 3 Bauplätze dar. Überdies ist eine Erweiterung des Baulandes für die Zukunft gewährleistet, weil eine künftige Straße weiter nach Südosten geführt werden kann.

Der Standort liegt in einer solartechnisch günstigen Südhanglage. Die Störeinflüsse durch die Landesstraße sind aufgrund der geringen Frequenzen eher gering, vorallem in der 2. Reihe.

Durch die geplante Verkehrslösung kommt es zu keinen zusätzlichen Ausfahrten auf die Landesstraße, sondern auf die geplante Gemeindestraße mit Umkehrplatz. Die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich ist gegeben (ausreichende Sichtverhältnisse).

Das neu zu schaffende Wohnbauland liegt im Einzugsbereich der Bahnhaltestelle Warth, die in 500 m Fußweg erreichbar ist.

Konfliktträchtige Nutzungen im Umgebungsbereich sind nicht vorhanden, damit auch keine Störeinflüsse.

Die sparsame Verwendung von Boden ist insofern gegeben, weil nur eine sehr kleine Fläche als Bauland gewidmet und der landwirtschaftlichen Wiesennutzung entzogen wird. Ein Blick in die Bodenkarte zeigt, dass es sich dabei lediglich um mittelwertiges Grünland handelt.

Abb.

Landschaftsstruktur und Ortsbild werden angemessen berücksichtigt.

Änderungspunkt 8

KG Rabenstein

Grdst. .283, 2840/2

Umwidmung von Bauland-Kerngebiet auf Grünland-Park und Verkehrsfläche-öffentlich
von Grünland-Park auf Verkehrsfläche-öffentlich

Örtliche Situation

Der umzuwidmende Bereich liegt am Pielachufer nördlich des Ortszentrums. Es befindet sich derzeit ein Wohnhaus auf dem Grundstück, welches jedoch abgebrochen werden wird.

Die bisher als Grünland-Park gewidmete Fläche ist ein Parkplatz.

Abb.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, den Parkplatz der öffentlichen Verkehrsfläche zuzuordnen und die randlichen Wiesenflächen als Grünland-Park beizubehalten.

Der mittlerweile von der Gemeinde angekaufte Grund mit dem Gebäude soll ebenfalls als Parkplatz gewidmet werden, um dem steigenden Bedarf an Stellplätzen im Ortszentrum Rechnung tragen zu können. Überdies befinden sich zahlreiche Wohnungen im Nahbereich, sodass es immer wieder zu Engpässen bei den Stellplätzen, insbesondere für Besucher, kommt.

Bei der Neugestaltung des Parkplatzes sollen Grünstreifen mit Bäumen geschaffen werden, um auch im Sommer eine entsprechende Beschattung zu gewährleisten.

Abb.

Das positive Gutachten, datiert mit 17. August 2020, zur geplanten Änderung von der zuständigen RU1-Sachbearbeiterin DIⁱⁿ Cinkl vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abt. Bau- und Anlagentechnik liegt seit 19. August 2020 vor und wird von Herrn Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Während der öffentlichen Auflage wurden insgesamt 3 Stellungnahmen abgegeben.

Änderungspunkt 2a (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet und Verkehrsfläche-öffentlich)

Änderungspunkt 2b (Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft)

Zu diesem Punkt wurde eine gemeinsame Stellungnahme von Jürgen Strasser, Karl und Martin Hör eingebracht, die Tauschflächen von ca. 1.200 m² auf 500 m² zu minimieren. Dieser Stellungnahme wird vom Gemeinderat entsprochen.

Änderungspunkt 7 (Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich, von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ-ROG 2014 und Verkehrsfläche-öffentlich):

Zu diesem Punkt wurden 2 Stellungnahmen von Johann und Andreas Putzenlechner (Begründung: besserer Umkehrplatz) abgegeben. Diese wurden vom Gemeinderat zwar gewürdigt jedoch nicht zugestimmt. Dies auch deshalb, weil der Raumplaner Dr. Herbert Schedlmayer eine schriftliche Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht abgegeben hat, worin empfohlen wird, die Stellungnahme von Johann und Andreas Putzenlechner nicht zu berücksichtigen und die Ausweisung des öffentlichen Gutes, wie sie im Änderungsplan zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vorgesehen ist, beizubehalten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. September 2020, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

Verordnung

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Rabenstein abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Nachfolgend kann nun der Auftrag zur Erstellung der endgültigen Planausfertigungen erteilt werden.

Erst dann kann eine Einreichung bei der Landesabteilung RU1 mit Beantragung eines Genehmigungsbescheides erfolgen.

Nach Erhalt dessen erfolgt die 14-tägige Kundmachung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und erst nach Ablauf dieser Kundmachungsfrist ist die begehrte Änderung rechtsgültig.

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, einen einstimmigen Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend vorliegendem Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, sowie folgenden Verordnungstext zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. September 2020, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

Verordnung

beschlossen:

- § 1** *Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Rabenstein abgeändert.*
- § 2** *Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.*
- § 3** *Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.*

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, die Genehmigung des im Entwurf vorliegenden Flächenwidmungsplanes vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer, datiert mit 18. Februar 2020, Plannummer 2336/F.A.1.

Beschlussfassung: *einstimmig*

Anwesenheit: *18 Gemeinderatsmitglieder*

TOP 1202 *Bebauungsplan*

Entsprechend der Ausführungen von Herrn Bürgermeister liegt der Änderungsanlass, Planung bzw. Bebauungsplanänderungsentwurf 2336/BP.A.1., Planungsbericht_2336, zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, verfasst vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer und datiert mit 20. Februar 2020, im Entwurf vor.

Die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Bebauungsplanes sind in der Zeit vom 20. Mai bis 2. Juli 2020 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, wobei während der Auflagefrist trotz Möglichkeit dazu keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden.

Herr Bürgermeister verweist darauf, dass der Bebauungsplan erst nach Rechtskraft der ebenfalls vorgesehenen Flächenwidmungsplan-Änderungen seinerseits eine Rechtsgültigkeit erlangen kann.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, die Genehmigung des im Entwurf vorliegenden Bebauungsplanes vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer, datiert mit 18. Februar 2020, Plannummer 2336/BP.A.1., Planungsbericht_2336.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 13 Baulandmobilisierungsvertrag für Neuparzellierung Tradigist

Herr Bürgermeister verliest betreffend der geplanten Bauland-Grundstücke in Tradigist auszugsweise den von Notar Dr. Florian Binder erstellten und im Entwurf vorliegenden Baulandmobilisierungsvertrag, welcher nach der erfolgten Grundlandteilung mit allen bisherigen Grundbesitzern zum Abschluss vorgesehen ist.

Ziel ist vorrangig die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Wohngebiet bzw. die Schaffung von Bauplätzen bzw. von Hauptwohnsitzern unter Festlegung einer Bebauungsfrist von 5 Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung. Gleichzeitig wird der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ein Wiederkaufsrecht auf die Dauer von 15 Jahren eingeräumt für den Fall, dass nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ein Wohnhaus errichtet und der Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde begründet wird.

Die Bauwerber übernehmen die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 10. September 2020, die im Entwurf vorliegende und von Herrn Dr. Florian Binder erstellte Textierung des "Baulandmobilisierungsvertrages" betreffend der künftigen Baulandgrundstücke in Tradigist.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 14 Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

-  Die **Zukunftskonferenz** wurde auf Oktober verschoben.
1. Grund Begräbnis von Franz Flatschart
 2. Grund zu wenig teilnehmende Leute
- Herr Bürgermeister bittet die Themenpaten noch weitere Teilnehmer zu finden.
-  Die **Firma Bica** verlegt das **Geschäftslokal** von St. Pöltner Straße 3 nach Markplatz 7. Die Eröffnung wird voraussichtlich am 26. September stattfinden. Die ursprünglich geplante Eröffnung einer Modeboutique durch Laura Bica am selben Standort wurde aufgrund der derzeitigen Situation verschoben.
-  Herr Bürgermeister berichtet, dass die Firma **kabelplus GmbH** mit der Errichtung eines Glasfasernetzes beginnen möchte. Voraussetzung aber dafür sind im ersten Abschnitt mind. 50 Anschlussverträge. Herr Bürgermeister appelliert an die Gemeinderatsmitglieder, diese Information an die Bevölkerung weiterzugeben, da es eine einmalige Chance zu diesem Preis-Leistungs-Verhältnis für die Gemeinde Rabenstein ist und eine Investition für die Zukunft sowie die Infrastruktur.
-  Alle **Adventmärkte im Pielachtal** wurden abgesagt.
-  Im Gemeindeamt wurde eine **Serverumstellung** problemlos durch die Firma Gemdat durchgeführt.
-  Erwin Ablasser steht als **Bademeister** nicht mehr zur Verfügung. In der kommenden Saison werden eventuell Ferialpraktikanten als Bademeister aufgenommen.
-  In den **Tätigkeitsbericht 2019 des Abwasserverbands Pielachtal** kann jeder Einsicht nehmen. Herr Bürgermeister schlägt vor, die Kläranlage in Pfaffing zu besichtigen.
-  Neben der **Casa Kirchberg/Rabenstein** soll ein Gebäude für betreutes Wohnen errichtet werden. Herr Bürgermeister möchte sich dazu mit GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger und Vize-Bürgermeister Hubert Gansch am 23.9.2020 um 10.30 Uhr, im Gemeindeamt Kirchberg an der Pielach treffen.
-  Da **Asphaltierungsarbeiten** durchgeführt werden, wird die Straße im Bereich der Loitzenbachbaustelle am 23.9. und 24.9.2020 teilweise bzw. ganz gesperrt sein. Die Änderung der Einschaltzeit des Rotlichts bei der Eisbahnkreuzung Dorf-Au wird im Zuge der Loitzenbachbaustelle von 16 Sek. auf 21 Sek. verlängert.

-  Herr Bürgermeister informiert, dass die Einwohner in Steinklamm bitten, die Birken entlang der B39 im Bereich ihrer Wohnsiedlung zu fällen, da aufgrund dieser in ihren Gärten eine Ungezieferplage herrscht.
-  Die Kosten für die Skipässe, für den Kindergartenschikurs werden, wie auch in den Vorjahren, wieder ins Budget aufgenommen.
-  Herr Bürgermeister berichtet, dass mit den Erhaltungsmaßnahmen bei den Güterwegen begonnen wurde.
-  Vom polytechnischen Schulverband berichtet Herr Bürgermeister, dass für dieses Schuljahr in Kirchberg an der Pielach zu wenig Kinder sind um eine 2. Klasse zu gründen und in Obergrafendorf noch Platz ist. Deshalb hat man sich geeinigt, dass die Kinder aus Rabenstein an der Pielach und Hofstetten- Grünau aufgeteilt werden. Die Burschen gehen nach Kirchberg an der Pielach und die Mädchen nach Obergrafendorf.
-  GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger ersucht darum, dass bei offiziellen Presseterminen eine Einladung an die Vertreter der beiden Parteien im Gemeindevorstand und Gemeinderat für ein gemeinsames Foto erfolgen sollte.

Herr Bürgermeister schließt um 21:40 Uhr den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Bürgermeister Kurt Wittmann

GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger

Schriftführerin Eva-Maria Heindl

GGR Karl Peter Bacher

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

2020.